

# **Satzung der Familien-Partei Deutschlands – Kreisverband Mannheim** (beschlossen am 25.07.2016, geändert am 15.10.2016)

## **§ 1 Name, Sitz, Zweck, Tätigkeitsbereich**

- (1) Die Gliederung führt den Namen Familien-Partei Deutschlands – Kreisverband Mannheim (Kurzbezeichnung: Familien-Partei Mannheim).
- (2) Der Kreisverband Mannheim ist eine kommunale Untergliederung des Landesverbandes.
- (3) Zweck des Kreisverbandes ist die Teilnahme an der politischen Willensbildung.
- (4) Sitz und Tätigkeitsbereich ist Mannheim.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Grundsätzlich gehört jedes Mitglied der Familien-Partei Deutschlands mit Wohnsitz in Mannheim dem Kreisverband an.
- (2) Ferner können Mitglieder mit anderem Wohnsitz gegenüber dem Kreisvorstand ihre Aufnahme in den Kreisverband Mannheim beantragen.

## **§ 3 Organe**

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Kreisvorstand

## **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt mindestens sechs Tage im Voraus. Die Einladung kann sowohl schriftlich als auch elektronisch erfolgen.
- (3) Alle Mitglieder und anwesenden Nichtmitglieder haben Antrags- und Rederecht.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Das aktive Stimmrecht und passive Wahlrecht können mit einfacher Mehrheit auch auf Nichtmitglieder übertragen werden.

## **§ 5 Kreisvorstand**

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht mindestens aus einem Vorsitzenden, einem Geschäftsführer und einem Schatzmeister.
- (2) Die Anzahl der Beisitzer im Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Es können vom Kreisvorstand weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptiert werden.
- (4) Für die Verwaltung der Finanzen des Kreisverbandes sind der Schatzmeister und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Die Amtsdauer beträgt in der Regel ein Jahr.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung des Kreisverbandes Mannheim am 25.07.2016 in Kraft und wurde einstimmig von der Mitgliederversammlung am 15.10.2016 geändert.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen und sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich.